

Genehmigung

Der Abwasserverband Oberes Krebsbachtal mit Sitz in Hammersbach hat am 30.11.2016 durch die Verbandsversammlung eine Änderung seiner Satzung beschlossen. Die Satzung hat nun folgende Fassung:

Auf Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (GVBl. I S.1578) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S.503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S.167), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Krebsbachtal in der Sitzung am 30.11.2016 die Neufassung der Verbandssatzung wie folgt beschlossen:

Satzung des Abwasserverbandes „Oberes Krebsbachtal“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Oberes Krebsbachtal“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hammersbach im Main-Kinzig-Kreis
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff.)

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Stadt Büdingen (für die Stadtteile Eckartshausen und Calbach)
 2. die Gemeinde Hammersbach
 3. die Gemeinde Limeshain (für den OT Himbach, ohne das Baugebiet „In der Schlink“)
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes zulässig und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das in den Stadt- und Ortsteilen gemäß § 2 der Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.

§ 5 Verpflichtung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitgliedsstadt und Gemeinde dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlage übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Stadt/Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.
- (2) Die Übergabe des Abwassers erfolgt für die Stadt Büdingen und die Gemeinde Limeshain am Einlauf in die jeweiligen verbandseigenen Regenentlastungsbauwerke B01, B02, und B03, sowie der Einleitestellen der Stadt Büdingen, Schächte EHM846A, Schacht AWW 73, Hausanschlussleitungen im Stadtteil Eckartshausen Hanauer Weg und Hofgut Marienborn am Schacht AWW 93. Für die Gemeinde Hammersbach erfolgt die Übergabe an den Schächten des Verbandsammlers AWW140, Haltung AWW144 Anschluss Weiherhof, AWW146, AWW154, AWW161, AWW163a, AWW164, AWW167, AWW169, AWW176.1, AVW 205A, Haltung AVW 207, Haltung AVW 210 und AVW 211, AWW212, AWW222, Haltung AWW222 Anschluss FFW-Gerätehaus, AWW225, AWW 229, AWW2143, AWW2145, AWW2147, AWW2149. Die Übergabepunkte sind in der Anlage 1 zur Verbandssatzung als Lageplanauszüge dargestellt.

§ 6 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen, wie Verbandsklärwerk für mechanisch-biologische Abwasserbehandlung mit Auslasskanälen und Auslaufbauwerken, Abwassersammler, Regenüberlaufbauwerke, Rückhaltebecken sowie Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom WWA-Wiesbaden-Außenstelle Hanau am 07.07.1972 aufgestellten Verbandsplan. Der Plan wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 21.12.1972 geprüft.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung erhält das Wasserwirtschaftsamt, der/die Verbandsvorsteher(in) sowie die Mitgliedsgemeinden.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter(innen) und Stellvertreter(innen) der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind von den Vertreterkörperschaften aus den gemeindlichen/städtischen Organen (Gemeindevorstand/Gemeindevertretung bzw. Magistrat/Stadtvorordnetenversammlung) zu wählen.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden:

Büdingen	2 Vertreter (innen)
Hammersbach	3 Vertreter (innen)
Limeshain	1 Vertreter (in)

Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Stellvertreter(innen) vertreten.

- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter(innen) sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter(innen) eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Vertreter (innen) und Stellvertreter (innen) in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasser-Verbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung des/der Vorstandsvorsteher(s)/in sowie seines Stellvertreter(s)/in,
 2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung des Verbandsplanes,
 5. die Festsetzung der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
 8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes

9. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. die Aufnahme von Darlehen, in ihrer Gesamthöhe im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung,
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der /die Verbandsvorsteher(in) beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn die Vertreter (innen) eines Verbandsmitgliedes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsteher (in) die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von dem/der Verbandsvorsteher/in im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertretendem Verbandsvorsteher/in geleitet.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem(r) Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der/die Vertreter/in der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich
- (5) Die Sitzungen sind mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Jedes Mitglied von Verbandsvorstand und Verbandsvorstand erhält eine Niederschrift.

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch Ihre Vertreter ab.

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der In der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie wieder beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in und zwei Beisitzern/innen. Dem Vorstand gehören die jeweiligen Bürgermeister/innen bzw. hauptamtlichen Dezernenten/innen und ein Mitglied des. Gemeindevorstandes der Gemeinde Hammersbach an.
- (2) Es entsenden die

Stadt Büdingen	1 Vertreter
Gemeinde Limeshain	1 Vertreter
Gemeinde Hammersbach	2 Vertreter

- (3) Der Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Standortgemeinde des Verbandes. Der Vorstand wählt den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus der Mitte der übrigen Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter, der vom Magistrat/Gemeindevorstand der jeweiligen Entsendungskörperschaften bestimmt wird.
- (4) Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes beim jeweiligen Verbandsmitglied, aus dem Vorstand aus.

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder fort.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband, er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.
Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und ihrer Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 10.000,- € und mehr bis in Höhe des Haushaltsansatzes enthalten,
 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 7. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung wegen der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 8. die Aufnahme von Einzeldarlehen im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung.

§ 18 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen

kann der/die Verbandsvorsteher/in die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsteher/in mit und geben ihre Ladung gleichzeitig an ihre/n Stellvertreter/in weiter.

§ 19 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Durch Umlaufbeschluss können Beschlüsse gemäß Abs. 1 ebenfalls erzielt werden, sofern niemand widerspricht.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Verbandsvorsteher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20 Geschäfte des/der Verbandsvorsteher(s)/in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm/ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er/sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/der Verbandsvorsteher(s)/in:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung, soweit nicht § 17 Abs.1 Nr. 7 Abweichendes bestimmt,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsteher/in und

dem/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (2) Der Haushaltsplan zur Haushaltssatzung enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er gliedert sich in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar.
- (4) Der Haushaltsplan kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
- (5) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes und die Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft.
- (6) Auf die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 01.01.2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 22 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (3) Der Vorstand kann überplanmäßige und außerplanmäßige [Ausgaben] tätigen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Versammlung, § 100 HGO gilt entsprechend.

§ 23 Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und stellt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises zur Verfügung.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in gibt der Prüfungsstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den/die Verbandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 25 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge werden für die im Haushalt veranschlagten Verwaltungskosten des Verbandes, für die Planung, den Bau, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen erhoben. Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die Ihnen durch die Aufgabe und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
Die Beiträge setzen sich aus dem Anteil für die Reinigung der Abwässer auf der Kläranlage, sowie dem Anteil für den Sammler und zugehöriger Abwassertechnischen Bauwerke, gemäß der nachfolgenden Regelungen in Abs. (2) und Abs. (3) zusammen.
- (2) Der Beitragsanteil für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage (Produkthaushalt 2, Abwassereinigung), wird nach dem Verhältnis der jeweiligen abgegebenen Frischwassermenge, zuzüglich der geförderten Wassermengen aus dem jeweilig eigenen Wassergewinnungsanlagen der Verbraucher berechnet. Von diesen berechneten Beitragsanteilen, sind Produktverbräuche bzw. Bewässerungsverbräuche in dem Umfang abzusetzen, in dem nach Ortssatzung der Verbandsmitglieder Abwassergebühren erstattet werden. Maßgebend sind jeweils die zum 31. Dezember erfassten Wassermengen. Zur Festlegung der Beiträge teilen die Mitglieder dem Verband auf Aufforderung die Wassermengen mit. Die Angaben sind verbindlich.
- (3) Die Beitragsanteile für den Abwasserverbandssammler (Produkthaushalt 3, Sammler), sowie der zugehörigen Abwassertechnischen Bauwerke (Entlastungsanlagen und Staukanäle) werden im ersten Schritt, auf Grundlage der in

der Anlagebuchhaltung dargestellten Abschreibungen, im Verhältnis der zugeordneten Nutzung zwischen Hammersbach und Büdingen/Limeshain verteilt. Im zweiten Schritt erfolgt die Verteilung zwischen Büdingen und Limeshain im Verhältnis der in der Schmutzwasserfrachtsimulation festgelegten Drosselwassermengen der Entlastungsanlagen B02 und B03.

- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt und unwirksam macht (siehe § 5). Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür ein im Verhältnis der entstandenen Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 26 Veranlagungsverfahren, Vorausleistungen, Abrechnung

- (1) Der Vorstand veranlagt, die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 24 und 25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.
- (2) Der Vorstand kann monatliche Vorausleistungen in Höhe von 1/12 oder vierteljährliche Vorausleistungen in Höhe von ¼ der jährlichen Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Der Vorstand legt die endgültigen Beiträge auf Grundlage der nachträglichen Spitzabrechnung fest.

§ 27 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt 1% des Beitrages je Monat.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften der Verwaltung

§ 28 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine(n) Kassenverwalter(in) und eine(n) stellvertretende(n) Kassenverwalter(in) sowie für die Verwaltung und techn. Betreuung des Verbandes eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter(in) und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Kommunen auf die sich der Verband erstreckt nach den für diese geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
Die Verbandsmitglieder können außerdem auch in ortsüblicher Weise, mit nur informatischer Wirkung, bekannt machen.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.

§ 30 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind alle 2 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzulegen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsschau soll in Verbindung mit einer Sitzung der Verbandsversammlung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Verbandsschau wird im Sitzungsprotokoll der Verbandsversammlung mitaufgenommen und Niedergeschrieben.
- (3) Eine eventuelle Verlängerung der Schauintervalle ist mit der Aufsichtsbehörde und der technischen Fachbehörde abzustimmen.

§ 31 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde, wie die Satzung selbst gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

V. Abschnitt: Anordnungen, Rechtsbehelfe

§ 32 Anordnungen

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 33 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Anordnung nach § 32 nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 34 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Main-Kinzig-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 35 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme Darlehen nach § 22 Abs. 1,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einem Höchstbetrag.

§ 36 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 10.06.2008 außer Kraft.

Hammersbach, den 30.11.2016

Göllner

Verbandsvorsteher

Für die Änderung wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 58, Absatz 2, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG), vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (BGBl. I S. 1578) erteilt und diese hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung inklusive der Anlagen kann zu den üblichen Bürostunden bei dem Abwasserverband Oberes Krebsbachtal, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach, oder dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 16-24 (ab 31.03.2017: Zum Wartturm 11-13), 63571 Gelnhausen, eingesehen werden.

Gelnhausen, den 14.03.2017

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Im Auftrag

(Weingärtner, Oberamtsrat)